



Teil A: Planzeichnung im Maßstab 1 : 2.000

Artern; Gewerbegebiet "Am Bahnhof" (1. Änderung)



0 m 25 50 100 200 m

|                                                                                    |                                                                                                                                                                                                          |
|------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Art der baulichen Nutzung</b><br>(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches -BauGB-) |                                                                                                                                                                                                          |
| GE                                                                                 | Gewerbegebiet<br>(§1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)                                                                                                                                                                |
| GE <sub>w</sub>                                                                    | Gewerbegebiet ("Fremdkörperfestsetzung" Wohnen)<br>(§1 Abs. 10 BauNVO)                                                                                                                                   |
| 0,7                                                                                | Grundflächenzahl -GRZ- (z.B. 0,7)<br>(§19 BauNVO)                                                                                                                                                        |
| TH 15,0                                                                            | Höhe baulicher Anlagen in Meter über Bezugssebene                                                                                                                                                        |
| a                                                                                  | abweichende Bauweise                                                                                                                                                                                     |
|                                                                                    | überbaubare Grundstücksfläche                                                                                                                                                                            |
|                                                                                    | Baugrenze<br>(§22 Abs. 3 BauNVO)                                                                                                                                                                         |
|                                                                                    | nicht überbaubare Grundstücksfläche                                                                                                                                                                      |
|                                                                                    | <b>Verkehrsflächen</b><br>(§9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)                                                                                                                                                       |
|                                                                                    | Straßenverkehrsfläche                                                                                                                                                                                    |
|                                                                                    | Straßenbegrenzungslinie                                                                                                                                                                                  |
|                                                                                    | Bahnanlagen                                                                                                                                                                                              |
|                                                                                    | <b>Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen</b><br>(§9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)                                                |
|                                                                                    | Zweckbestimmung Elektrizität                                                                                                                                                                             |
|                                                                                    | <b>Grünflächen</b><br>(§9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)                                                                                                                                                |
|                                                                                    | Zweckbestimmung Grün- und Grabeland                                                                                                                                                                      |
|                                                                                    | <b>Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen</b><br>(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)                                                                                                                |
|                                                                                    | oberirdische 110 kV Elektroleitung mit Schutzstreifen                                                                                                                                                    |
|                                                                                    | unterirdische Trinkwasserleitung                                                                                                                                                                         |
|                                                                                    | unterirdisches Elektrokabel                                                                                                                                                                              |
|                                                                                    | <b>Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses</b> (§9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)                                                 |
|                                                                                    | Umgrenzung der Flächen für den Hochwasserschutz<br>Zweckbestimmung: Überschwemmungsgebiet                                                                                                                |
|                                                                                    | <b>Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft</b> (§9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)                    |
|                                                                                    | Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs. 6 BauGB)                                                |
|                                                                                    | Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs. 6 BauGB)                                                                |
|                                                                                    | <b>Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen</b> (§9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB) |
|                                                                                    | Anpflanzen von Bäumen / Sträuchern                                                                                                                                                                       |
|                                                                                    | Erhaltung von Bäumen                                                                                                                                                                                     |
|                                                                                    | <b>Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz</b><br>(§9 Abs. 5, § 172 Abs. 1 BauGB)                                                                                                    |
|                                                                                    | Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale) die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 9 Abs. 6 BauGB)                                                                                                         |

Rechtsgrundlagen

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)

2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

3. Thüringer Bauordnung (ThürBO) i.d.F. vom 16.03.2004 (GVBl. S. 349), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 08.07.2009 (GVBl. S. 350)

4. Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2586), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)

5. Raumordnungsgesetz (ROG) vom 13.12.1990 (BGBl. I S. 2766), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)

6. Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPlG) vom 15.05.2007 (GVBl. S. 45)

7. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 140)

8. Thüringer Gemeinde- und Landkreisverordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) i.d.F. der Neukommunaleinrichtung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2010 (GVBl. S. 13)

9. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)

10. Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft (Thüringer Naturschutzgesetz - ThürNG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.08.2008 (GVBl. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 23.12.2007 (GVBl. S. 297)

11. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3850), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03.03.2012 (BGBl. I S. 282)

12. Thüringer Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale (Thüringer Denkmal-schutzgesetz - ThürDSchG) i.d.F. vom 14.04.2004 (GVBl. S. 465, 562), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.11.2008 (GVBl. S. 574)

13. Bundesdenkmalengesetz (BDMG) vom 28.02.1985 (BGBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19.09.2006 (BGBl. I S. 2148)

14. Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2485), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163)

15. Thüringer Wasserrecht (ThürWRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.2009 (GVBl. S. 548)

16. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) neugefasst durch Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163)

17. Thüringer Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Thüringer UVPG-Gesetz - ThürUVPG) vom 20.07.2007 (GVBl. S. 85)

18. Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) vom 07.04.1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. März 2005 (GVBl. S. 80)

19. Bundesfernstraßengesetz (FSG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)

20. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 09.12.2004 (BGBl. I S. 3214)

## NUTZUNGSSCHABLONE

### Art der baulichen Nutzung

| Grundflächenzahl                             | Traufhöhe in Meter |
|----------------------------------------------|--------------------|
| Bauweise                                     |                    |
| Emissionskontingent (L <sub>ex</sub> ) in dB |                    |
| Tag                                          | Nacht              |

|      |     |      |    |    |
|------|-----|------|----|----|
| GE 1 | 0,5 | 15 m | 62 | 38 |
| GE 2 | 0,7 | 15 m | 60 | 60 |
| GE 3 | 0,7 | 15 m | 62 | 41 |

|      |     |      |    |    |
|------|-----|------|----|----|
| GE 4 | 0,7 | 15 m | 57 | 40 |
| GE 5 | 0,5 | 15 m | 60 | 39 |
| GE 6 | 0,5 | 15 m | 60 | 42 |

|      |     |      |    |    |
|------|-----|------|----|----|
| GE 7 | 0,5 | 15 m | 62 | 44 |
| GE 8 | 0,5 | 15 m | 63 | 41 |
| GE 9 | 0,5 | 15 m | 55 | 40 |

|        |     |      |    |    |
|--------|-----|------|----|----|
| GE 10  | 0,7 | 15 m | 60 | 40 |
| GE 11  | 0,7 | 15 m | 59 | 40 |
| GE 11a | 0,5 | 15 m | 59 | 40 |

|        |     |      |    |    |
|--------|-----|------|----|----|
| GE 12  | 0,7 | 15 m | 62 | 42 |
| GE 12a | 0,5 | 15 m | 62 | 42 |
| GE 13  | 0,7 | 15 m | 63 | 47 |

|                 |     |      |    |    |
|-----------------|-----|------|----|----|
| GE 14           | 0,7 | 12 m | 60 | 47 |
| GE 15           | 0,7 | 12 m | 58 | 49 |
| GE <sub>w</sub> | 0,4 | 12 m |    |    |

## Textliche Festsetzungen

### 1. Planungsrechtliche Festsetzungen

#### 1.1. Art der baulichen Nutzung

1.1.1. Gewerbegebiet GE  
Im gesamten Gewerbegebiet sind Einzelhandelsbetriebe jeder Art unzulässig. Die Ausnahme gem. § 8 (3) Nr. 1 BauNVO sind, außer im Bereich GE 15, unzulässig im Gewerbegebiet GE 14 sind nur Nutzungen gem. § 8 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO zulässig.

#### 1.2. Maß der baulichen Nutzung

1.2.1. Gewerbegebiet GEW Fremdkörperfestsetzung für Wohnnutzung im Gewerbegebiet (GEW)  
Auf den Baugrundstücken GEW innerhalb der Gewerbegebietesfläche und Wohnnutzungen § 10 (1) BauGB  
1.2.2. Zulässige Grundfläche  
Die Anwendung des § 19 Abs. 4 BauNVO ist unzulässig.

#### 1.3. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

1.3.1. Abweichende Bauweise  
Im gesamten Planbereich wird eine abweichende „a“ Bauweise festgesetzt. Es gilt die offene Bauweise, abweichend davon sind Gebäudeteile über 50 m zulässig.

#### 1.4. Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, Sonstige Bepflanzungen

1.4.1. Ausgleichsmaßnahmen  
Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft  
Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen  
Als Ausgleichsflächen und -maßnahmen werden öffentliche und nicht überbaubare Grundstücksflächen mit Pflanzbindung festgesetzt. Die festgesetzten Ausgleichsflächen sind den dargestellten Baulichen, anstelle, zugeordnet (Sammelbezeichnung). Die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen erfolgt auf der Grundlage der §§ 1a und 9 BauGB und § 18 BNatSchG und wird gem. § 15 a - c BauNVO umgesetzt.

#### 1.5. Straßenbegrenzung (S)

1.5.1. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen  
Entlang der Hauptverkehrsstraße sind innerhalb des Bereiches der breiten Grünstreifen auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche hochstämmige Straßenbäume 1. Ordnung als Reihe sowie Sträucher zu pflanzen (siehe zeichnerische Darstellung). Die Straßenbäume werden mit einem Abstand von 10 m untereinander gesetzt.

#### 1.6. Öffentliche Grünfläche an der Kleinen Heide (O1)

1.6.1. Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft  
Diese Fläche ist als extensives Grünland zu pflegen. Sie dient der Erhaltung und Entwicklung seiner Strukturalien und als Pufferfläche zum FHH-Gebiet Nr. 184 „Mönchenried und Heimgärten bei Artern“. Die Durchführung der Pflegemaßnahmen erfolgt entsprechend der naturschutzfachlichen Vorgaben in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kyffhäuserkreises.

#### 1.7. Öffentliche Grünfläche an der Landesstraße (O2)

1.7.1. Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft  
Diese Fläche ist vollständig der natürlichen Sukzession zu überlassen oder als extensives Grünland zu nutzen.

#### 1.8. Straßenbegrenzung (B)

1.8.1. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen  
Auf dem 20 m breiten Streifen entlang der Landesstraße 1172 sind ein blütenreicher trockener Saum und eine durchgehende Strauchhecke auszubilden. Die Fläche ist zu planen und mit einer Wildblumenmischung einheimischer, standortsgerechter Arten und gebietsheimischer Herkunft einzunähen oder wie gewachsen zu belassen. Kulturbauauftrag soll nicht erfolgen. Der zukünftige Eigentümer der Grundstücke hat den Saum zu dulden, zu entwickeln und zu pflegen. Er dient der Schaffung von Ersatzlebensräumen, besonders für Heuschrecken und als Bienenweide.

Die Strauchpflanzung erfolgt parallel zur Straße - durchgehend als zweireihige Hecke im ersten Drittel zur Straßenseite. Der Abstand zwischen den beiden Reihen soll 1 m betragen, der Abstand zwischen den einzelnen Sträuchern 0,5 m mit Versatz zwischen den Reihen. Für die Strauchpflanzungen sind einheimische, standortgerechte Arten der vorgegebenen Pflanzliste zu verwenden.

#### 1.9. Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

1.9.1. Zulässige Grundfläche  
Die Anwendung des § 19 Abs. 4 BauNVO ist unzulässig.

#### 1.10. Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, Sonstige Bepflanzungen

1.10.1. Ausgleichsmaßnahmen  
Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft  
Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen  
Als Ausgleichsflächen und -maßnahmen werden öffentliche und nicht überbaubare Grundstücksflächen mit Pflanzbindung festgesetzt. Die festgesetzten Ausgleichsflächen sind den dargestellten Baulichen, anstelle, zugeordnet (Sammelbezeichnung). Die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen erfolgt auf der Grundlage der §§ 1a und 9 BauGB und § 18 BNatSchG und wird gem. § 15 a - c BauNVO umgesetzt.

#### 1.11. Straßenbegrenzung (S)

1.11.1. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen  
Entlang der Hauptverkehrsstraße sind innerhalb des Bereiches der breiten Grünstreifen auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche hochstämmige Straßenbäume 1. Ordnung als Reihe sowie Sträucher zu pflanzen (siehe zeichnerische Darstellung). Die Straßenbäume werden mit einem Abstand von 10 m untereinander gesetzt.

#### 1.12. Öffentliche Grünfläche an der Landesstraße (O2)

1.12.1. Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft  
Diese Fläche ist vollständig der natürlichen Sukzession zu überlassen oder als extensives Grünland zu nutzen.

#### 1.13. Straßenbegrenzung (B)

1.13.1. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen  
Auf dem 20 m breiten Streifen entlang der Landesstraße 1172 sind ein blütenreicher trockener Saum und eine durchgehende Strauchhecke auszubilden. Die Fläche ist zu planen und mit einer Wildblumenmischung einheimischer, standortsgerechter Arten und gebietsheimischer Herkunft einzunähen oder wie gewachsen zu belassen. Kulturbauauftrag soll nicht erfolgen. Der zukünftige Eigentümer der Grundstücke hat den Saum zu dulden, zu entwickeln und zu pflegen. Er dient der Schaffung von Ersatzlebensräumen, besonders für Heuschrecken und als Bienenweide.

#### 1.14. Öffentliche Grünfläche an der Kleinen Heide (O1)

1.14.1. Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft  
Diese Fläche ist als extensives Grünland zu pflegen. Sie dient der Erhaltung und Entwicklung seiner Strukturalien und als Pufferfläche zum FHH-Gebiet Nr. 184 „Mönchenried und Heimgärten bei Artern“. Die Durchführung der Pflegemaßnahmen erfolgt entsprechend der naturschutzfachlichen Vorgaben in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kyffhäuserkreises.

#### 1.15. Öffentliche Grünfläche an der Landesstraße (O2)

1.15.1. Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft  
Diese Fläche ist vollständig der natürlichen Sukzession zu überlassen oder als extensives Grünland zu nutzen.

#### 1.16. Straßenbegrenzung (B)

1.16.1. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen  
Auf dem 20 m breiten Streifen entlang der Landesstraße 1172 sind ein blütenreicher trockener Saum und eine durchgehende Strauchhecke auszubilden. Die Fläche ist zu planen und mit einer Wildblumenmischung einheimischer, standortsgerechter Arten und gebietsheimischer Herkunft einzunähen oder wie gewachsen zu belassen. Kulturbauauftrag soll nicht erfolgen. Der zukünftige Eigentümer der Grundstücke hat den Saum zu dulden, zu entwickeln und zu pflegen. Er dient der Schaffung von Ersatzlebensräumen, besonders für Heuschrecken und als Bienenweide.

#### 1.17. Öffentliche Grünfläche an der Kleinen Heide (O1)

1.17.1. Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft  
Diese Fläche ist als extensives Grünland zu pflegen. Sie dient der Erhaltung und Entwicklung seiner Strukturalien und als Pufferfläche zum FHH-Gebiet Nr. 184 „Mönchenried und Heimgärten bei Artern“. Die Durchführung der Pflegemaßnahmen erfolgt entsprechend der naturschutzfachlichen Vorgaben in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kyffhäuserkreises.

#### 1.18. Öffentliche Grünfläche an der Landesstraße (O2)

1.18.1. Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft  
Diese Fläche ist vollständig der natürlichen Sukzession zu überlassen oder als extensives Grünland zu nutzen.

#### 1.19. Straßenbegrenzung (B)

1.19.1. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen  
Auf dem 20 m breiten Streifen entlang der Landesstraße 1172 sind ein blütenreicher trockener Saum und eine durchgehende Strauchhecke auszubilden. Die Fläche ist zu planen und mit einer Wildblumenmischung einheimischer, standortsgerechter Arten und gebietsheimischer Herkunft einzunähen oder wie gewachsen zu belassen. Kulturbauauftrag soll nicht erfolgen. Der zukünftige Eigentümer der Grundstücke hat den Saum zu dulden, zu entwickeln und zu pflegen. Er dient der Schaffung von Ersatzlebensräumen, besonders für Heuschrecken und als Bienenweide.

### 2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

#### 2.1. Einfriedungen

Im gesamten Plangebiet sind Einfriedungen in einem Abstand von 10 m über Ok Gelände zu errichten.  
Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 3 BauGB mit Schreiben vom 04.08.2013 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

#### 2.2. Hinweise

2.2.1. Auffälliger Bodenausschlag und Bodenverunreinigungen  
Sollten bei Erdarbeiten archaische Funde (Steinwerkzeuge, Metalle, Keramikreste, Knochen) oder Befunde (Gräber, Mauerwerk, Brandschutt) angetroffen werden, ist die archaische Denkmäleranlage umgehend zu verordnen. Die Möglichkeit zur weiteren Untersuchung ist mit dem Kyffhäuserkreis abzustimmen.

#### 2.3. Geologische Belange

2.3.1. Auf Grundlage des Gesetzes über die Durchführung des Reichsgebietes nach nutzbaren Lagerstätten (Lagerstättengesetz) i.d.F. vom 02.07.2012 sind Erderschütterungen (Erdstöße), Pagen- und Baugrubendruckungen, geophysikalische Messungen sowie größere Baugruben der Thüringer Landesanstalt für Geologie rechtzeitig zwecks Aufnahme zur Erweiterung des Kenntnisstandes über das Gebiet anzugeben. Durch baugruben Ingenieurwesen sind die Schutzmaßnahmen einschließlich der Erkundungsarbeiten und der Lagerplätze zu überlegen.

#### 2.4. Archaische Bodenfunde

2.4.1. Einhaltung des Archänschutzes  
Im Plangebiet können besonders und streng geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG vor der Ausübung der Bauarbeiten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erhalten. Bei unvorhergesehenem Auftreten besonders und streng geschützter Arten mit Berührung von Vorbestandsständen nach § 44 BNatSchG ist umgehend die für die Archänschutz zuständige Behörde zu informieren.

#### 2.5. Landschaft der Ausführung von

2.5.1. Die DIN 18802 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen), die BAA - LG 4 sowie die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) haben bei der Durchführung der Baumaßnahmen Vertragsbestandteil zu werden. Bei allen Pflanzungen sind, sofern nicht andere Festsetzungen getroffen wurden, folgende Pflanzqualitäten und Ausführungsbedingungen festzusetzen:

#### 2.6. Liste der einheimischen, standortgerechten Laubgehölze

Bei der Auswahl der anzuimplanzierenden Bäume und Sträucher sind folgende Arten zu verwenden:

Arten, Sträucher:  
Cornus sanguinea - Roter Hirtentee  
Corylus avellana - Hasel  
Crataegus laevigata - Zweigflügel Weißdorn  
Crataegus monogyna - Eingriffeliger Weißdorn  
Eucornia europaea - Europäische Pfaffenblume  
Ligustrum vulgare - Gemeiner Liguster  
Rosa canina - Rose  
Rosa rugosa - Schöne  
Viburnum lantana - Wolliger Schneeball  
Viburnum opulus - Gemeiner Schneeball

Arten, Bäume 1. Ordnung, 20-40 m Höhe:  
Acer platanoides - Spitzahorn  
Acer pseudoplatanus - Bergahorn  
Fagus sylvatica - Rot-Buche  
Fraxinus excelsior - Esche  
Quercus petraea - Traubeneiche  
Quercus robur - Stieleiche  
Tilia cordata - Winterlinde  
Tilia platyphyllos - Sommerlinde

Arten, Bäume 2. Ordnung, 15-20 m Höhe:  
Acer campestre - Fälschahorn  
Carpinus betulus - Hainbuche  
Prunus avium - Vogelbeere  
Prunus pyramidalis - Holbeine

Arten, Bäume 3. Ordnung, 7-12 m Höhe:  
Crataegus monogyna - Eingriffeliger Weißdorn  
Malus domestica - Hausapfel  
Prunus pedunculata - Traubeneiche

### Verfahrensvermerk zum Bebauungsplan Nr. 8 "Gewerbegebiet Am Bahnhof", 1. Änderung

Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Artern Nr. 21 vom 06.11.2009 wurde der Bebauungsplan Nr. 8 „Gewerbegebiet Am Bahnhof“ rechtsverbindlich.

1. Die frühere Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Artern Nr. 14 vom 29.07.2011, wurde vom 06.08.08 bis zum 09.09.2011 durchgeführt.

2. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 3 BauGB mit Schreiben vom 04.08.2013 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

3. Der Stadtrat Artern hat am 26.09.2011 den Beschluss Nr. 84-09/2011 über die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Gewerbegebiet Am Bahnhof“ gefasst, örtlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Artern Nr. 19 vom 07.10.2011.

4. Der Stadtrat Artern hat mit Beschluss-Nr. 91-10/2011 am 24.10.2011 die Abwägung der eingegangenen Anregungen beschlossen.

5. Der Stadtrat Artern hat am 24.10.2011 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung mit Beschluss-Nr. 92-10/2011 vom 24.10.2011 gebilligt und gem. § 3 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung beschlossen.

6. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes einschließlich Textfestsetzung hat gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB mit Begründung und Umweltbericht in der vom 14.12.08 bis 16.12.2011 in jedemorts Einwohnern öffentlich ausliegen.

7. Die Dauer der öffentlichen Auslegung ist gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB im Amtsblatt der Stadt Artern Nr. 21 vom 04.11.2011 mit dem Hinweis örtlich bekannt gemacht worden, dass Anregungen während der Auslegungfrist vorgebracht werden können.

8. Der Stadtrat Artern hat mit Beschluss-Nr. 119-02/2012 am 27.02.2012 die Abwägung der eingegangenen Anregungen beschlossen.

9. Der Stadtrat Artern hat am 27.02.2012, Beschluss-Nr. 120-02/2012, die 1. Änderung des Bebauungsplans gem. § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 8 Abs. 4 ThürBO und §§ 19, 20 ThürBO als Satzung BESCHLOSSEN.

Für die Richtigkeit der Verfahrensschritte 1 bis 9:

Artern, den 10.05.2012

Bürgermeister

Die 1. Änderung des Bebauungsplans einschließlich der Textfestsetzung ist gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO bei der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt worden. Die Satzung wurde nicht beanstandet.

Artern, den 10.05.2012

Bürgermeister

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts der 1. Änderung des Bebauungsplans mit dem Willen der Stadt Artern sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans werden bezeugt.

AUSFERTIGT

Artern, den 10.05.2012

Bürgermeister

Die 1. Änderung des Bebauungsplans wurde gemäß § 10 Abs. 1 BauGB im Amtsblatt der Stadt Artern Nr. 14 vom 28.08.2012 mit dem Hinweis örtlich bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan während der Öffnungszeit des Informationszentrums der Stadtverwaltung Artern von jedermann eingesehen werden kann.

Mit dieser Bekanntmachung wurde die 1. Änderung des Bebauungsplans

RECHTSVERBINDLICH.

Artern, den 28.08.2012

Bürgermeister

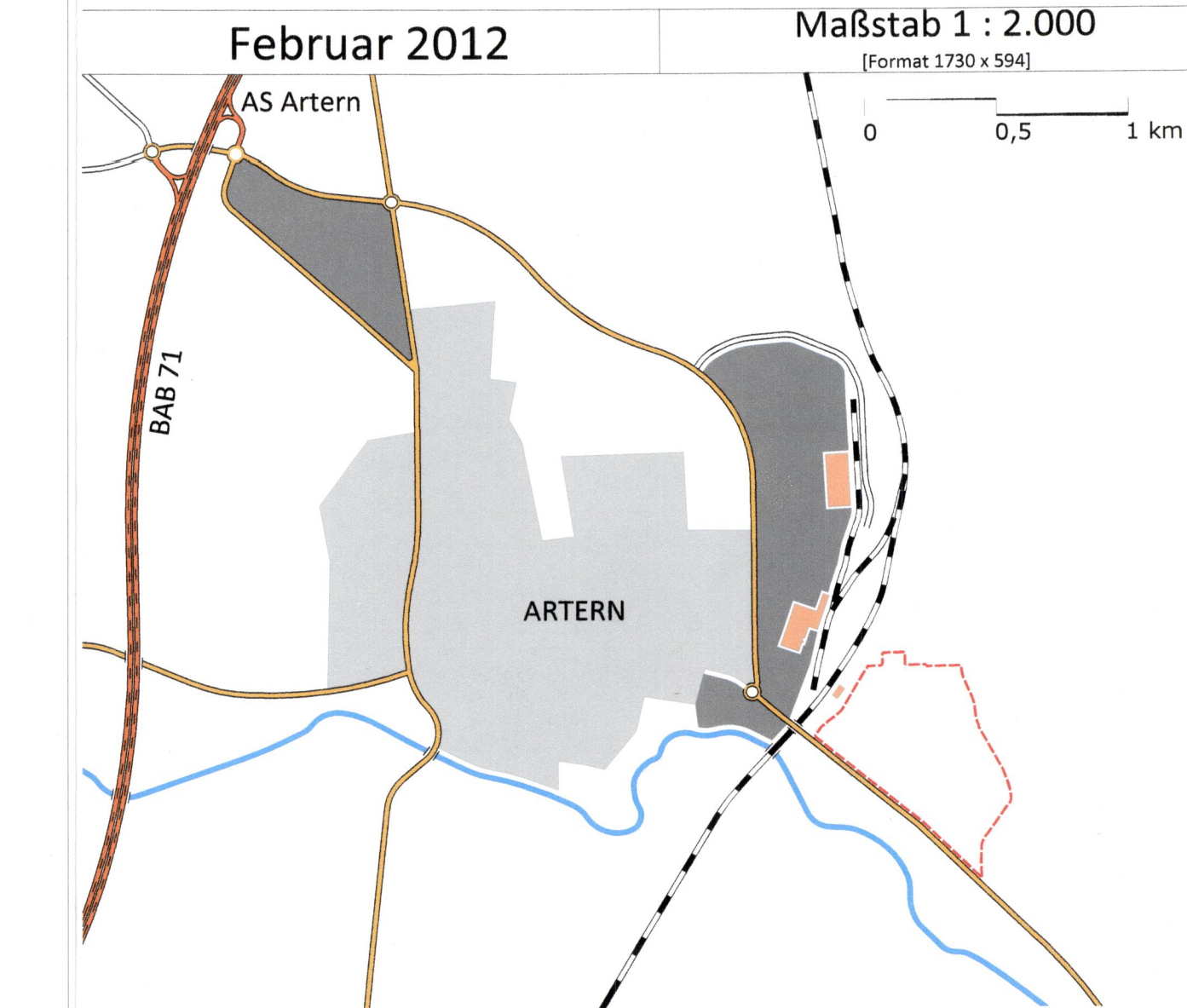
## Stadt ARTERN

## Bebauungsplan

## "Gewerbegebiet Am Bahnhof"

## 1. Änderung

## Satzung



Planverfasser im Auftrag und unter Mitwirkung der Stadtverwaltung Artern

LEG THÜRINGEN, Mainzerhofstraße 12, 99084 Erfurt

www.leg-thueringen.de; Tel. 0361-5603-230; Fax 0361-5603-336